

Auszug

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Einkauf von Betriebsmitteln und sonstige nicht produktionsgebundene Lieferungen (Stand 03/2012)

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

1.1 Nachstehende Vertragsbestimmungen gelten für Herstellung, Lieferung, Installation und Montage von Betriebsmitteln und alle nicht produktionsgebundenen Lieferungen für die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft sowie deren verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG (im folgenden gesamthaft "BMW").

...

15. Umwelt

16.1 Während der Durchführung eines Liefervertrages hat der Auftragnehmer die notwendigen Ressourcen (insbesondere Materialien, Energie und Wasser) effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen (insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung) zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.

16.2 Der Auftragnehmer wird BMW auf Verlangen unverzüglich diejenigen Informationen zur Verfügung stellen, damit BMW die quantitative Bewertung der Ressourceneffizienz des Auftragnehmers in Bezug auf den gesamten jährlichen Auftragsumfang mit BMW beurteilen kann (z.B. Gesamtenergieaufwand; CO2 Emissionen; Gesamtwasserverbrauch; Prozessabwassermenge; Abfallmengen; VOC Emissionen). Darüber hinaus muss der Auftragnehmer BMW auf Anfrage Angaben (einschließlich Daten zum Materialeinsatz) für eine Ökobilanz in Bezug auf die Waren bzw. Teile der Waren gemäß dem Datenerhebungsformat für Ökobilanzen des Verbandes der Automobilindustrie (VDA) bereitstellen.

16.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im BMW Group Standard 93008 (1 bis 4) „Gefährliche Stoffe“ enthaltenen Vorgaben über den gesamten Produktlebenszyklus der Waren einzuhalten. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, die in den Waren enthaltenen chemischen Substanzen entsprechend den für den jeweils betroffenen Markt geltenden Gesetzen (z.B. EU-Verordnung EG/1907/2006, kurz: REACH) zu registrieren, und falls erforderlich, zuzulassen oder anzumelden. Wird eine chemische Substanz in die EU importiert, übernimmt der Auftragnehmer die Verantwortung für alle oben genannten Pflichten und damit im Zusammenhang stehenden Kosten. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, BMW auf Anfrage unverzüglich alle Informationen über die Waren und deren Inhaltsstoffen, auch nach bereits erfolgter Lieferung, zu übermitteln und Bestätigungen abzugeben, die erforderlich sind, damit BMW ihren gesetzlichen Informationspflichten (z.B. aus REACH Art. 33) vollumfänglich und fristgerecht nachkommen kann.

16.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die in dieser Ziffer 16 enthaltenen Regelungen eingehalten werden.

16. Soziale Verantwortung

16.1 Für BMW ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für BMW selbst als auch für seine Zulieferer. Es muss das Ziel von BMW und Auftragnehmer sein, die Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) sowie die von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Declaration on fundamental principles and rights at work“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte zu beachten. Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:

- Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
- keine Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Nationalität, Alter, Behinderung, Personenstand, sexu-

eller Orientierung, politischer Neigung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Geschlecht und Veteranenstatus,

- Schutz indigener Rechte,
- Verbot von Bestechung und Erpressung,
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
- Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
- Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
- positive und negative Vereinigungsfreiheit,
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
- Information der Mitarbeiter über die Ziele, wirtschaftliche Lage und aktuelle Themen, die das Unternehmen und die Mitarbeiter betreffen,
- verantwortliches Handeln aller Mitarbeiter im Umgang mit der Umwelt,
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.

16.2 Es muss Ziel des Auftragnehmers sein, dass sich sämtliche Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in dieser Ziffer 17 aufgeführten Regelungen verpflichten.